

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Zweckverbandes „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege“

Die Schulverbandsversammlung hat aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Regelungen in der Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- §§ 5 (6) GkZ, 34, 37 GO –

1. Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Schulverbandsvorsteher spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).
2. Der bisherige Schulverbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gesetzlichen und ggf. zusätzlich gewählten Vertreter sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Vertreter die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Schulverbandsvorstehers handhabt dieser die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher. Dem ältesten Vertreter obliegt es, dem Schulverbandsvorsteher die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
4. Der neu gewählte Schulverbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Schulverbandsvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Abschnitt

Schulverbandsvorsteher

§ 2

Schulverbandsvorsteher/in; Verhandlungsleitung

- §§ 5 (6) GkZ, 37 GO –

1. Der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen.

Der Schulverbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

2. Der Schulverbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

III. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§ 3

Tagesordnung

- §§ 5 (6) GkZ, 34 (4) GO –

1. Der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzung der Schulverbandsversammlung ein.
2. Der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen.
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
3. Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
4. Der Verbandsvorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der der Versammlung angehörenden Mitglieder oder ein Ausschuss verlangt.

§ 4**Teilnahme**

1. Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohner aus dem Verbandsgebiet, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können.

IV. Abschnitt**Öffentlichkeit der Sitzungen****§ 5****Öffentlichkeit der Sitzungen,
Ausschluss der Öffentlichkeit**

1. Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.

V. Abschnitt**Einwohnerfragestunde für Einwohner/innen
aus dem Schulverbandsbereich,
Anregungen und Beschwerden, Anfragen****§ 6****Einwohnerfragestunde
- §§ 5 (6) GkZ, 16 c GO -**

1. Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung und der öffentlichen Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
2. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Eine Zusatzfrage ist jeweils zu gestatten.
3. Der Verbandsvorsteher soll Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückweisen, die offensichtlich nur der parteipolitischen oder geschäftlichen Werbung dienen sollen. Er muss Fragen zurückweisen, deren Beantwortung die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er kann die Beantwortung von Fragen bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückstellen, wenn eine sachdienliche Beantwortung nur nach Einsichtnahme in Unterlagen oder nach Beratung in Gremien möglich ist.
4. Die Fragen werden in der Regel durch den Verbandsvorsteher oder durch den leitenden Verwaltungsbeamten oder durch den Vertreter beantwortet. Die Mitglieder

der Verbandsversammlung können die Ausführungen ergänzen. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht übersteigen.

5. Die Einwohnerfragestunde soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten, sie kann auf längstens eine Stunde ausgedehnt werden.
6. Für die Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- §§ 5 (6) GkZ, 16 e GO –

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden.

Antragsteller sind über die Stellungnahme der Schulverbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8

Beteiligung von Schülerinnen und Schülern

- § 47 f GO-

Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege (Schulgebäude, Schulhof, Sporthalle und Sportplätze) wird die Schülervertretung des Schulzentrums Moorrege beteiligt. Dies gilt auch für organisatorische Maßnahmen im Bereich des Schulverbandes (z.B. Schülerbeförderung, Öffnungszeiten, usw.)

VI. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 9

Anträge

- §§ 5 (6) GkZ, 34 (4) GO –

1. Anträge zur Tagesordnung sind bei dem/der Schulverbandsvorsteher einzureichen und von diesem/ auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- c) Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten Beschlüsse)
- g) Schließung der Sitzung

§ 11

Unterbrechung und Vertagung

- 1. Der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 2. Die Schulverbandsversammlung kann
 - a. die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte oder bestimmte Aufgabenbereiche einem Ausschuss oder dem Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht,
 - b. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c. Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- 3. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- 4. Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.

§ 12

Worterteilung

1. Schulverbandsvertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Schulverbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Schulverbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrage zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
2. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
3. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
4. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.

2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der/die zu wählenden Bewerber/innen angekreuzt werden kann/können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der Schulverbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsschluss - §§ 5 (6) GkZ, 42 GO –

1. Der Schulverbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Schulverbandsvertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VIII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 16

Protokollführer/in

1. Die Schulverbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt, das die Geschäfte für den Schulverband führt, wahrgenommen wird.
2. Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Schulverbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.
3. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, zuzustellen.

§ 17**Inhalt der Sitzungsniederschrift
- §§ 5 (6) GkZ, 41 GO –**

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Schulverbandsvertreter,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
4. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen 2 Wochen keine Einwendungen erhoben werden.
5. Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

IX. Abschnitt**Ausschüsse****§ 18****Ausschüsse**

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a. Die Ausschüsse werden von Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher einberufen.

- b. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
 - c. Anträge sind über den Schulverbandsvorsteher bei dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
 - d. Mitglieder aus der Verbandsversammlung, Mitglieder und stellv. Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist Ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.
- 2. Über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO entscheidet der jeweilige Ausschuss.
 - 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

X. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Moorrege, den

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege
Der Verbandsvorsteher

gez. Weinberg